

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

### Nr. 37.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Sprachlehreinnenprüfung im Großherzogtum Sachsen und Königreich Preußen. Seite 331. — Ministerialbekanntmachung über Ergänzung der Gebührenordnung für die Wechselung. Seite 331. — Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Vollordnung vom 30. März 1903. Seite 332. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 333. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. Seite 334.

(Nr. 123.) Ministerialbekanntmachung über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Sprachlehreinnenprüfung im Großherzogtum Sachsen und Königreich Preußen.

Mit der königlich Preussischen Regierung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1914 vereinbart worden, daß die im Großherzogtum Sachsen und im Königreich Preußen erworbenen Zeugnisse über die bestandene Sprachlehreinnenprüfung in beiden Bundesstaaten als gleichwertig anzusehen sind.

Weimar, den 2. September 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
 Departement des Kultus.  
 Rote.

(Nr. 124.) Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der Gebührenordnung für die Wechselung.

In Abwesenheit Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ist von dem Großherzoglichen Gesamtministerium in verfassungsmäßiger Vertretung des Landesherrn auf Grund von § 16 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908

1914.

Ausgegeben in Weimar am 28. September 1914.

59